AMTSBLATT





FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt 85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 01. April 2016

Nr. 13

2016

Inhalt:

64 Vollzug der Baugesetze;

Änderung Nr. 18 des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 "Gewerbegebiet Lüften West" im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB

hier: Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

65 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe)

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

Vollzug der Baugesetze; Änderung Nr. 18 des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 "Gewerbegebiet Lüften West" im Parallelverfahren nach. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB

hier: Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 "Lüften West" für ein Gewerbegebiet beschlossen, da derzeit der Bedarf an freien Bauplätzen für gewerbliche Nutzungen nicht befriedigt werden kann. Aktuell stehen so gut wie keine freien Bauplätze hierfür zur Verfügung.

Im aktuellen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan sind die künftigen Gewerbeflächen westlich der Einöde Lüften als Flächen für die Landwirtschaft im sog. Außenbereich ausgewiesen. Für die künftige Ausweisung als Gewerbegebiet gemäß § 8BauNVO ist somit gleichzeitig die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich. Der Regionalplan stellt in Teilbereichen der gegenständlichen Flächen ein Vorranggebiet für den Gesteinsabbau dar. Damit ist auch eine partielle Korrektur des Regionalplans der Region 10 Ingolstadt erforderlich:

Das Grundstück liegt südlich der Kreisstraße KrEI 49 und westlich der Staatsstraße ST 2225. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flst.Nr. 423 der Gemarkung Wintershof mit einer Fläche von ca. 4.1 ha.

Der Umgriff des künftigen Gewerbegebiets kann der Anlage entnommen werden.

Das derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Grundstück soll durch das beschlossene parallel geführte Bauleitplanverfahren für eine Gewerbeansiedlung vorbereitet und entwickelt werden. Ziel ist das Gebiet als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO auszuweisen. Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan erstellt. Vorgesehen ist, das GE-Gebiet in offener Bauweise mit großzügigen Baufenstern (überbaubare Flächen) und bedarfsgerechten Bauparzellen auszuweisen.

Eichstätt, den 30.03.2016

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe

65 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 01.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wurde festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

887.200 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

517.800 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nah dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

П

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Pollenfeld, 30. März 2016

gez. Wechsler, Verbandsvorsitzender

Anlage zu Nr. 64

